

FAQ zur Schulungspflicht bei Diisocyanaten

Seit Januar 2023 schult Herr Dr. Lars-Hendrik Schilling nun unsere Kunden im sicheren Umgang mit Diisocyanaten, wie es die REACH-Beschränkung #74 verpflichtend macht. Auch der Vertrieb und das Marketing sind aktiv in dieses Projekt involviert. In diesem Prozess kamen aufseiten unserer Kunden immer wieder gewisse Fragen auf, die in diesem Produktsicherheitsthemenblatt (ProSiT) beantwortet werden.



1

Muss die Schulung zwingend durch einen Trainer passieren? Reicht nicht auch ein Video mit anschließendem Quiz aus?

Ja. Wir orientieren uns an der Einschätzung der BAuA, die einen Trainer als erforderlich ansieht. Aus Sicht der Verbände Alipa und Isopa sollte ein Selbststudium mit einem Video und Quiz ausreichend sein, um der Beschränkung zu entsprechen, und diese Verbände bieten solche Schulungen auch für jeweils 5 € an. Doch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) widerspricht dieser Aussage explizit. Auch wenn die Meinung der BAuA keine Rechtsverbindlichkeit aufweist, ist davon auszugehen, dass die Vollzugsbehörden sich an der BAuA orientieren werden. Dennoch verbreiten die Verbände ihre Auslegung aktiv, was für einige Verwirrung im Markt sorgt.

2

Bieten wir auch Präsenzs Schulungen an?

Ja, aber nicht kostenlos.

Wir bieten unseren Kunden digitale Schulungen kostenlos an (in aller Regel per MS Teams). Wir sind auch bereit, Nichtkunden zu schulen oder Kunden in Präsenzveranstaltungen vor Ort. Allerdings müssen es mindestens 5 Teilnehmer sein und wir erheben eine Gebühr von 15 € pro Person für die Grundschulung und 10 € pro Person für die Aufbauschulung. Im Falle einer Präsenzveranstaltung in einer anderen Stadt stellen wir auch die Anfahrt und ggf. die Übernachtung in Rechnung.

3

Müssen wir überprüfen, ob ein Kunde geschult ist bzw. dessen Mitarbeiter geschult sind?

Nein, diese Pflicht besteht nicht.

Wer an berufliche Verwender diisocyanathaltige Gemische (ab 0,1 % Anteil) vertreibt, steht zunächst einmal nur in der Pflicht, den Käufer darüber zu informieren, dass die Schulungspflicht besteht und wo er sich schulen lassen kann. Ob Kunden dies auch tun, kann und muss man nicht überprüfen.

4

Müssen sämtliche Teilnehmer angemeldet sein?**Ja, dies ist für das Quiz erforderlich.**

Die Schulungen werden von KEMPER SYSTEM angeboten, doch das Quiz als Erfolgskontrolle muss von einer dritten Stelle kommen. (Ein passender Vergleich wäre eine Führerscheinprüfung. Da reicht es auch nicht aus, wenn der Fahrlehrer bestätigt, der Prüfling könne fahren. Das muss noch ein externer Prüfer absegnen.)

Um dieses Quiz zu ermöglichen, muss sich jeder Teilnehmer einzeln anmelden, weil darüber der Zugang zum Quiz funktioniert. Allerdings benötigen die Teilnehmer hierfür keine Dienst-E-Mail-Adresse. Weil das Zertifikat dem Prüfling und nicht dessen Arbeitgeber gehört, kann er sich ebenso gut mit einer privaten Adresse anmelden. Viele unserer Kunden handhaben dies so.

5

Muss man sich für beide Module separat anmelden?**Ja, um die Flexibilität zu erhöhen.**

Dem einzelnen Teilnehmer steht frei, ob er die Aufbauschulung am selben Tag besuchen möchte wie die Grundschulung. Er kann diese ebenso gut an einem anderen Tag in Anspruch nehmen. Deshalb muss er sich für beide Module separat anmelden.

6

Benötigt jeder Teilnehmer einen eigenen Rechner?**Nein, einer für alle reicht aus.**

Es gibt keine zeitliche Begrenzung, wann das Quiz abgelegt werden muss. Daher regeln bereits viele unserer Kunden dies so, dass alle gemeinsam das Training an einem großen Bildschirm anschauen. Im Anschluss setzen sich ihre Mitarbeiter dann einer nach dem anderen an den Rechner und legen das Quiz ab. Es ist also auch für die digitale Schulung nicht erforderlich, dass sämtliche Prüflinge über einen Dienstrechner verfügen.

7

Müssen Zwischenhändler ihre Mitarbeiter ebenfalls schulen?

Zwischenhändler, welche die betroffenen Produkte nur durchreichen, sind unter REACH keine nachgeschalteten Anwender und damit auch keine Verwender. **Sie sind daher von der Schulungspflicht ausgenommen.**

Arbeiten sie jedoch mit den Produkten, bspw. um deren Verwendung vorzuführen, so sind sie ebenso betroffen wie alle unsere Kunden und benötigen Grund- und Aufbauschulung. Des Weiteren gibt es einen gewissen Trend im Markt, dass auch ohne Verpflichtung manche Händler ihre Mitarbeiter zur Grundschulung schicken, um (a) für den Fall einer Leckage vorbereitet zu sein und (b) vor der Behörde zeigen zu können, dass sie im Arbeitsschutz sogar noch mehr tun als erforderlich. In jedem Falle stehen auch Händler in der Pflicht, gewerbliche Endkunden auf Schulungspflicht und -möglichkeiten hinzuweisen (siehe Frage 3).



8

Was bedeuten die Zahlen der Module?

Die Module, die Alipa und Isopa entwickelt haben, tragen Nummern. Gelegentlich kommt die Frage auf, welche Logik dahinter stecke und ob man eine sinnvolle Reihenfolge zweier Schulungen davon ableiten könne, welche die niedrigere Nummer und welche die höhere trage. Die Antwort lautet, dass diese Zahlen zufällig sind. Sie wurden danach vergeben, wann das jeweils zuständige Team seinen allerersten Entwurf damals einreichte. Eine Logik folgt daraus nicht. So trägt die Grundschulung nicht etwa die Nummer 0-01, sondern die Nummer 0-45 und die Aufbauschulung 0-22.

9

Welche weiteren Schulungstermine wird es geben?

Kann ein Kunde auch einen speziellen Termin bekommen?

Aktuell zeichnet sich ein Bild ab, dass die Menge interessierter Einzelpersonen deutlich abgenommen hat, aber dafür die Zahl der Betriebe mit mehreren Mitarbeitern zugenommen hat, die gerne einen speziellen Termin hätten.

Wir werden daher vorerst nur einmal im Monat eine turnusmäßige Schulung anbieten. Dafür können Kunden, die mindestens 10 Teilnehmer anmelden möchten, einen individuell angepassten Termin erhalten.

10

Ersetzen die neuen Schulungen die Unterweisung in den Umgang mit Isocyanaten, die in Deutschland jährlich Pflicht ist?

Leider nein, hier handelt es sich sowohl um unterschiedliche Stoffe als auch um unterschiedliche Rechtsbereiche. Auch wenn alle Diisocyanate zur Stoffgruppe der Isocyanate gehören, sind umgekehrt noch längst nicht alle Isocyanate Diisocyanate. Es gibt Produkte, die Isocyanate enthalten, aber nicht unter die Diisocyanat-Schulungspflicht fallen. In unserem Portfolio gehört unter anderem KEMPEROL 1K-PUR dazu. Derartige Gemische sind von der Schulungspflicht für Diisocyanate ausgenommen, jedoch weiterhin von der erforderlichen Unterweisung nach TRGS 430 betroffen. Während die REACH-Beschränkung #74, die alle fünf Jahre eine Schulung vorsieht, EU-Recht darstellt, handelt es sich bei der TRGS 430 um bundesdeutsches Recht. Das eine kann daher das andere nicht ohne Weiteres ersetzen.

In der Praxis überlappen sich die Schulungsinhalte aber zu sehr großen Teilen. Wir rechnen daher langfristig damit, dass diese beiden Vorschriften angeglichen oder miteinander verzahnt werden. Aktuell ist dies jedoch noch nicht der Fall.

